95. Bas ist für den Thatbestand des im §. 130 St. G.B.'s vorgeschenen Deliktes unter "Klassen der Bewölkerung" zu verstehen? Kann dieses Thatbestandsmerkmal dadurch erfüllt werden, daß festsgestellt wird, es sei zu Gewaltthätigkeiten gegen die "Regierung" oder gegen die "Regierenden" angereizt worden?

III. Straffenat. Urt. v. 4. Januar 1892 g. M. Rep. 3844/91.

I. Landgericht Magdeburg.

Auf Revision des Angeklagten ist das Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil erachtet für erwiesen, daß Angeklagter in öffentlicher Versammlung in einer den öffentlichen Frieden gefährs denden Weise die Anhänger der sozialdemokratischen Partei zu Gewaltsthätigkeiten gegen die Regierung angereizt hat, und hat auf solchen Thatbestand den §. 130 St. G.B.'s angewendet. Diese Entscheidung ruht auf unrichtiger Geseßanwendung.

Die Verbotsnorm bes §. 130 St. G.B.'s untersagt die öffentliche Anreizung "verschiedener Rlassen ber Bevölkerung zu Gewalt= thätigkeiten gegeneinander". Nun mag es statthaft sein, die An= hänger der "sozialdemokratischen Partei" insosern als Bevölkerungs=

flasse zu bezeichnen, als die fragliche Partei ausschließlich ober überwiegend die Berteidigung der ötonomischen Interessen der lohnarbei= tenden Rlaffen, alfo spezifische Rlaffenintereffen perfolat, und man fonach thatfachlich die "Partei" mit ber fie ausfüllenden fozialen "Klasse" (Arbeiterstand, Proletariat ober bgl.) zu identifizieren sich im konkreten Falle für befugt halten barf. Reinesfalls ift aber ber Begriff "Regierung" bazu geeignet, unter bas Thatbeftandsmerkmal ber "Rlaffe der Bevölferung" untergeordnet zu merden. Unter "Regierung" verfteht man im gemeinen Sprachgebrauche bie Ausübung oder die Inhabung staatlicher Herrschaftsrechte, d. h. entweder die Organe ober die Runktionen, in benen ober durch welche die Staatsgewalt in die Erscheinung tritt. Es bedarf teiner Ausführung, daß biefer staatsrechtliche Begriff, sowenig wie ber ber "Obrigfeit" ober des "Regimentes" ober des "Staates" schlechthin, mit den vom §. 130 St. G.B.'s vorausgesetten Bevölkerungsklaffen etwas gemein hat. Die Rechtsauffassung der Borinftang wird dadurch nicht annehmbarer, daß man, wie dies das Urteil versucht, das Wort "Regierung" mit "Regierenden" vertauscht, die "Regierenden" als "Leiter und Erhalter des Staatswesens" bestimmt, und nunmehr nach Anleitung der amt= lichen Motive jum Strafgefetbuche biejenige "Mehrheit von Bersonen" gefunden zu haben glaubt, welche wegen "gleicher Lebensstellung ober Übereinstimmung ber Anfichten, Zwecke ober Intereffen" als flaffenmäßig verbundener Volksteil aufgefaßt und baraufhin in Gegenfat zu anderen Bolksteilen gebracht werden kann. Nach Wortsinn wie Ursprung des dem frangosischen Gesetze vom 9. September 1835 Art. 8 entlehnten Ausbruckes "Rlaffen ber Bevölkerung" - "classes de la sociéte" - fann darüber nicht wohl ein Zweifel obwalten, bag man unter dem fraglichen Ausbrucke wesentlich die auf dem Boden der Gefellschaft emporgewachsenen, nach Besit und Beruf, Beschäftigung und Gewerbe, Bildung und herkommen geschiedenen natürlichen Gliederungen des Bolksorganismus hat begreifen wollen. Im Interesse bes fozialen Friedens follten bie fozialen Gegenfage nicht burch Berhetung ber verschiedenen gesellschaftlichen Rlaffen gegeneinander aufgeregt und verschärft werden. In biefem Sinne find bie "Regierenden" schlechterdings keine gesellschaftliche Klaffe mit besonderen Rlasseninteressen. Wären fie dies, so mußte fich auch umgekehrt eine unter ben &. 130 St. G.B.'s fallende Anreizung ber "Regierenden"

gegen die "Regierten" zu Gewaltthätigkeiten denken lassen, was zu offenbarer Absurdität führt. Die "Regierenden", d. h. die Träger der Regierungsgewalt oder Staatsgewalt, sind in einem absolut monarchischen Staate der Landesherr, bezw. die von ihm eingesetzten obersten Regierungsbehörden; in einem konstitutionell-monarchischen Staate könnte man Fürst und Volksvertretung, in einer demokratischen Republik das ganze Volk als Inhaber der Souveränität und regierenden Gewalt, also als "Regierende" bezeichnen. Der Ausdruck "Regierung", wie "Regierende" trägt gerade den Charakter einer "vagen Abstraktion" ohne "faßbare änßere Gestaltung" an sich, welchen die amtlichen "Motive" ausdrücklich als zur Erfüllung des Thatbesstandes des §. 130 St. B." undrauchbar verwerfen.

Möglich wäre es, daß dem Vorderrichter dunkel der Begriff der "Beamten" vorgeschwebt und er diese unter den "Regierenden" gemeint hat. Bon den Beamten oder Staatsdienern erscheint es begrifflich nicht ausgeschlossen, sie als durch gemeinsamen Beruf, gleichartige Befoldung, ähnliche intellektuelle wie foziale Schichtung verbundene Bevölkerungsklaffe in Gegensat zu ben nicht im Staatsbienste und Staatsfolde befindlichen anderen Rlaffen ber Gefellichaft gu ftellen. Indeffen fallen die Begriffe "Regierende" und "Beamte" nicht ohne Weiteres zusammen. Es genügt, an die verschiedenartigen Trager des Richteramtes nach deutschem Gerichtsverfassungsgesetz zu benfen, um barzuthun, daß es zahlreiche Beamtenklassen giebt, welche man niemals als "Regierende", als Inhaber ober Träger einer "Regierungsgewalt" bezeichnen wird, und daß umgekehrt die "Regierenden" im letteren Sinne nicht Beamtenqualität zu haben brauchen. Db im übrigen bem Ungeklagten wirklich ber fogiale Gegenfat zwischen Beamten und Nichtbeamten und die Verhetzung ber einen Rlasse gegen die andere im Sinne gelegen hat, bedarf jebenfalls erneuter Brufung und Reft= Bas Ungeklagter nach Maggabe ber vorinftanglichen Reftftellungen sagen wollte und gesagt hat, war die Ankundigung und Androhung eines gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung, einer revolutionaren Auflehnung gegen Gefet und Obrigfeit, eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Organe ber Staatsgewalt. Gegen berartige Brovokationen richten fich die Normen ber &. 110. 111, eventuell ber & . 85. 86 St. G.B.'s, nicht aber &. 130 St. G.B.'s.